

ZEITSCHRIFT FÜR VERSICHERUNGSWESEN

UNABHÄNGIGES FACHORGAN FÜR DIE VERSICHERUNGSPRAXIS

Jahrgang 72
1. Mai 2021

PROF. DR. HERMANN WEINMANN

Ein Vier-Punkte-Programm für den GDV, um nicht aus der privaten Altersvorsorge gedrängt zu werden

263

PROF. DR. MATTHIAS BEENKEN / PROF. DR. HANS-WILHELM ZEIDLER / DR. CARSTEN ZIELKE

Nachhaltigkeit als Beratungsherausforderung für Makler

272

ALEXANDER FERBER

Wie Versicherer die agile Transformation vorantreiben

277

DR. STEFAN JÄGER

Der Data Governance Act: Ein weiterer Baustein der europäischen Datenstrategie – und seine Auswirkungen auf die Versicherungswirtschaft

280

DR. ROBERT BOELS

Die Haftung bei Insolvenzverschleppung nach der Neuregelung in § 15b Insolvenzordnung

285

„Restorganisation“ in Einklang zu bringen. Zuliefernde und kooperierende Teams oder Abteilungen können durch Vereinbarungen und geeignete Schnittstellen (wie ein gemeinsames Kanban-Board) angebunden und an die Bedürfnisse agiler Teams ausgerichtet werden. Das ist auch nötig, denn zum einen vollzieht sich organisationsübergreifende Agilisierung nicht von heute auf morgen. Zum anderen wird es auch in einem hoch agilen Versicherungsunterneh-

men weiterhin Zentralfunktionen geben, die bestimmten regulatorischen und klassischen Anforderungen Rechnung tragen müssen.

Ein Schritt in die richtige Richtung ...

Kann Agilität klassische Versicherer also auf Innovationskurs bringen? Die Frage kann eindeutig mit „ja“ beantwortet werden. Dass der Weg dahin allerdings nicht

einfach ist, zeigen Projekterfahrungen, die im Wesentlichen die beschriebenen Fallstricke der agilen Transformation bestätigen. Nicht zuletzt hängt der Erfolg eines innovativen Versicherungsunternehmens natürlich auch von den infrastrukturellen Rahmenbedingungen, zeitgemäßen Produkten, neuen Geschäftsmodellen und von einer effektiven Omni-Channel-Strategie ab. Agile Transformation kann in all diesen Bereichen als Katalysator dienen.

Dr. Stefan Jäger

Der Data Governance Act: Ein weiterer Baustein der europäischen Datenstrategie – und seine Auswirkungen auf die Versicherungswirtschaft

In der Europäischen Union mit ihren rund 450 Mio. Einwohnern schlummert ein gigantisches Datenpotenzial, das die Kommission für zukünftige Anwendungen aus verschiedensten Bereichen erschließen will. Schlüssel dazu soll die kommende Verordnung zur Data Governance sein, die zur Offenlegung von Daten verpflichtet und zugleich den Umgang damit regelt. Was sind die wesentlichen Inhalte und welche Konsequenzen ergeben sich für Versicherungsunternehmen? Ein Überblick.

„Flanked by the right investments and key infrastructures, our regulation will help Europe become the world's number one data continent.“¹ Mit dieser Aussage stellten Thierry Breton, EU-Kommissar für Binnenmarkt und Dienstleistungen, und Margrethe Vestager, Vizepräsidentin der Europäischen Kommission und Kommissarin für Digitales sowie für Wettbewerb, den Entwurf des Data Governance Act am 25. November des vergangenen Jahres vor. Die Verordnung ist Teil der Europäischen Datenstrategie und soll den gerechten, sicheren und praktikablen Umgang mit Daten sicherstellen.

Um die Dimensionen zu verdeutlichen, die hier geregelt werden: Bis 2025 wird eine Verfünffachung des weltweiten Datenvolumens und ein Wachstum der Datenwirtschaft auf einen Wert von 829 Mrd. Euro prognostiziert. Während Europa noch versucht, der Datenflut Herr zu werden, verliert sich der Kontinent gleichzeitig in Kleinstaaterei und kann im globalen Machtkampf gegen Nationen wie China und den USA nicht bestehen. Eine gemeinschaftliche Datennutzung im B2B- und B2C-Bereich, sowohl branchen- als auch staatenübergreifend, wäre dagegen der Schlüssel zu Innovationen und Wachstum. Es muss sich etwas ändern, und zwar dringend.

Mit klaren Regeln

Dies darf jedoch nicht ohne Grenzen geschehen. Grundlage der Veränderungen kann nicht sein, dass Konzerne wie Alibaba, Amazon, Facebook oder Google ihre Vormachtstellung ausnutzen. Bei der Schaffung eines EU-Binnenmarktes für Daten sollen die Wahrung der Privatsphäre sowie der Datenschutz ebenso wie das Wettbewerbsrecht weiterhin oberste Priorität genießen.

Dabei steht der Data Governance Act nicht für sich allein. Er wird vom Digital Markets Act und dem Digital Services Act flankiert – beides sind Instrumente zur Marktregulierung und Kontrolle von Tech-Giganten und Monopolisten. Hinzu kommen nationale Bestrebungen, in Deutschland zum Beispiel in Form der Ausgestaltung der Datenstrategie Deutschland, der Digitalstrategie Deutschland und der Strategie Künstliche Intelligenz durch die Bundesregierung.

Welche Ziele sollen erreicht werden?

Grundsätzlich geht es um die Förderung der Datennutzung. Die drei Wege dazu sind:

1. Bereitstellung von
 - Daten des öffentlichen Sektors
 - Personenbezogenen Daten
 - Daten im Rahmen einer freiwilligen Eintragung (Datenaltruismus)
2. Etablierung unabhängiger Datenvermittler
3. Bereitstellung von Diensten für die gemeinsame Datennutzung.

Der Data Governance Act ergänzt die Richtlinie (EU) 2019/1024 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors. Hiermit sollen derartige Daten unentgeltlich über Schnittstellen in Echtzeit als Massendownload abrufbar sein. Diese als „Hochwertige Datensätze“ bezeichneten Informationen verteilen sich auf sechs Kategorien:

- Georaum
- Erdbeobachtung und Umwelt
- Meteorologie
- Statistik
- Unternehmen und Eigentumsverhältnisse von Unternehmen
- Mobilität.

Dr. Stefan Jäger

Managing Consultant bei der PPI AG und Experte für Data Governance und Data Strategy

Eine ausführliche Erläuterung dieser Kategorien findet sich in einer im Februar 2021 veröffentlichten Studie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie.²

Deutlich schwieriger gestaltet sich die Nutzung personenbezogener Daten bei gleichzeitiger Wahrung der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO). Verbesserungen sollen einerseits technische Maßnahmen wie zum Beispiel Anonymisierung, Pseudonymisierung, differenzielle Privatsphäre, Generalisierung oder Datenunterdrückung und Randomisierung bringen.

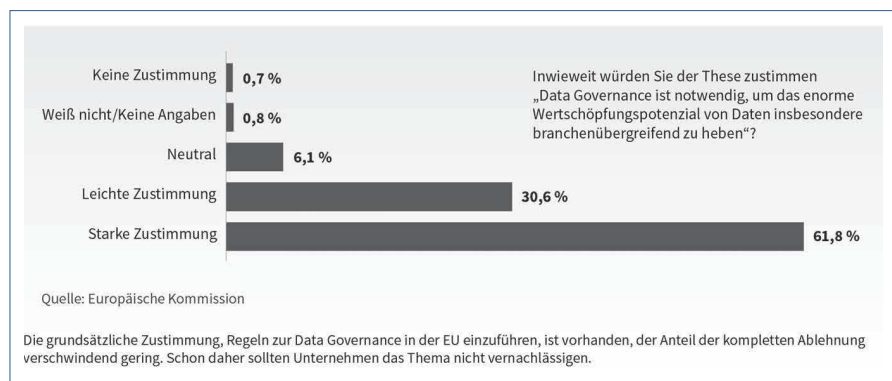
Andererseits ist der Einsatz von Datenintermediären als unabhängige Vermittler für einen sicheren und geregelten Datenaustausch gegen Entgelt vorgesehen. Deren Überwachung und Zertifizierung durch die zuständigen Behörden ist als Ermutigung gedacht. Sie richtet sich vor allem an Organisationen aus der Privatwirtschaft. Diese solle bewegt werden, auf diesem Weg ihre Daten für eine gemeinschaftliche Nutzung bereitzustellen. Im Gegenzug können sie von deren Gesamtauswertung profitieren.

Die Spielregeln zur Datennutzung

Einschlägige Rechtsgrundlage ist Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“), der Maßnahmen bezüglich der Realisierung des EU-Binnenmarktes regelt. Allgemein lässt sich sagen, dass der Data Governance Act sowohl mit übergreifenden Regelungen wie zum Beispiel der EU-DSGVO als auch mit sektorspezifischen Rechtsvorschriften wie beispielsweise den Versicherungsaufsichtlichen Anforderungen an die IT (VAIT) in Einklang steht. Darüber hinaus gilt der Data Governance Act in allen EU-Mitgliedsstaaten.

Die Einzelstaaten benennen die jeweils für die Umsetzung zuständigen Behörden und statten sie finanziell und personell angemessen aus. Diese Institutionen stellen die in der Folge identifizierten hochwertigen Daten hinreichend gesichert und aufbereitet der Allgemeinheit zur Verfügung. Weiterhin obliegt den Behörden neben ihrer Pflicht zur Unterstützung beteiligter Stakeholder und der Pflege aller relevanten Register auch die Überwachung der einschlägigen Vorschriften.

Abbildung: Wie notwendig ist Data Governance?



Kontrolle der Datenintermediäre

Wer als Datenvermittler agieren möchte, muss sich bei den zuständigen Behörden anmelden und sich zudem einer nachträglichen Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen unterziehen. Diese Datenintermediäre sind zur Neutralität hinsichtlich der ausgetauschten Daten verpflichtet und dürfen sie nicht für andere Zwecke verwenden. Sollte ein Anbieter Dienste im Bereich gemeinsamer Datennutzung für natürliche Personen erbringen, kommt auch noch das zusätzliche Kriterium der Übernahme treuhänderischer Pflichten zum Tragen.

Behörden haben das Recht, für eine Weiterverwendung ihrer Daten Gebühren zu erheben. Eine Gebührenordnung existiert noch nicht. Da der Data Governance Act jedoch Anreize für die Weiterverwendung der Daten schaffen soll, dürfte hierbei allenfalls eine Umlage von Verwaltungskosten erfolgen.

Bei berechtigten Verstößen gegen die Verordnung kann die zuständige Behörde verlangen den Verstoß einzustellen, Geldstrafen und Zwangsgelder verhängen und in letzter Konsequenz die Zulassung für die Dienstleistung entziehen. In allen Fällen ist bei international ansässigen Unternehmen diejenige Behörde des Mitgliedsstaates zuständig, in welchem sich die Hauptniederlassung befindet.

Gesamteuropäischer Adressatenkreis

Der Data Governance Act betrifft jeden Bürger und jede Einrichtung in der EU, die Verordnung ist „von allen für alle“. Nach der Erstellung eines ersten Entwurfs ging dieser vom Februar bis Juni vergangenen Jahres in die Konsultationsphase, um das Feedback der Betroffenen einzuholen. An

diesem Prozess beteiligten sich 806 Einrichtungen und Bürger, darunter 61 aus dem deutschsprachigen Raum (siehe Abbildung). Fast die Hälfte der beteiligten Unternehmen zählten zu den kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU).

Dies war der Entstehungsprozess. Bei den Auswirkungen sind große Unterschiede zwischen den einzelnen Branchen und Sektoren zu erwarten. Vor allem Behörden werden in die Pflicht genommen, mindestens für die Datenbereitstellung. Dafür nutzen sie, auch ohne deren explizite Zustimmung, die Daten aller EU-Bürger. Hochschul- und Forschungseinrichtungen dürften das Angebot aus dem Data Governance Act voraussichtlich sehr aktiv wahrnehmen, da hierbei potenzielle Forschungsdaten ohne kostspielige und langwierige Datenerhebungen warten.

Bleibt noch die differenzierte Betrachtung der Privatwirtschaft. Unternehmen, deren primäres Geschäftsmodell auf der Einbringung von datenbezogenen Dienstleistungen basiert, dürften am stärksten von der Verordnung profitieren. Durch die Rolle eines Datenintermediärs sowie das Anbieten von Diensten für die gemeinsame Datennutzung können sie zudem neue Geschäftsfelder erschließen. Inwieweit konservative und stark regulierte Sektoren wie beispielsweise Banken, Versicherungen und das Gesundheitswesen das Angebot des Data Governance Act annehmen, wird sich zeigen.

Herausforderungen, Bedenken und Kritik

Eine der größten Herausforderungen besteht darin, Ressentiments gegenüber dieser Verordnung auszuräumen. Bedenken haben vor allem Unternehmen, die befürcht-

„Ein Ansatz für deutsche Versicherer wäre es, sich in einem gemeinsamen Datenraum zusammenzuschließen, um gegenseitig von gesammelten anonymisierten Daten zu profitieren und den Anschluss an die datenhungrige Konkurrenz zu halten“

ten, Informationen verpflichtend weitergeben zu müssen und dadurch Wettbewerbsnachteile befürchten. Die bereits erwähnten unabhängigen Datenmakler sollen hier Abhilfe schaffen. Schließlich garantieren sie durch ihre Neutralität, die übergebenen Daten ausschließlich im Interesse des Datengebenden zu verwenden und unterliegen zudem der Überwachung durch die EU-Kommission beziehungsweise der hierfür benannten Behörden.

Auch Umsetzungsbedenken werden durch die behördliche Pflicht, fachlich und technisch zu unterstützen, reduziert. Bestehen bleiben jedoch die berechtigten Einwände der Datenschützer hinsichtlich fehlender, unumkehrbarer Anonymisierungs- und Pseudonymisierungstechniken.

Eine weitere Herausforderung stellt der Datenaustausch mit Staaten außerhalb der EU dar. Zur Erinnerung: Bereits 2015 scheiterte das Safe-Harbor-Abkommen durch das sogenannte Schrems-I-Urteil und 2020 die Nachfolgeregelung EU-US Privacy Shield durch das Schrems-II-Urteil.

Auf Basis des Data Governance Acts und der Europäischen Datenstrategie sollen neue europäische sektor- und bereichsspezifische Datenräume entstehen, welche einen vertrauensvollen und kostengünstigen Austausch ermöglichen. Technisch ließe sich dies durch die Nutzung der europäischen Dateninfrastruktur GAIA-X realisieren. Damit könnten auch Datenströme mit Einrichtungen in den USA, Russland und China auf ein höheres Sicherheitsniveau gehoben werden.

Was bedeutet die Verordnung für das Versicherungswesen?

Es stellt sich die Frage, was der Data Governance Act für Versicherungsunternehmen bringt. Die Daten öffentlicher Stellen erhalten Versicherer auch ohne eigenes aktives Engagement. Das Auftreten als Datenintermediär und/oder die Bereitstellung von zugehörigen Diensten ist nicht Teil ihres Kerngeschäftes und zudem an hohe regulatorische und organisatorische Anforderungen gekoppelt. Bleibt lediglich der Punkt gemeinsamer Datennutzung. Sollten sich Versicherer hier einbringen? Unbedingt!

Sich dieser EU-weiten Thematik gegenüber zu verschließen, bedeutet perspektivisch einen Innovationsverlust, sinkende Wettbewerbsfähigkeit und schlussendlich den Verlust von Marktanteilen. Dabei beschränkt sich dieses reale Problem nicht allein auf eine Kannibalisierung innerhalb des DACH-Raums oder der EU. In den Top Ten der beitragsstärksten Versicherer der Welt finden sich vier US-amerikanische Unternehmen, drei chinesische Konzerne und jeweils ein Anbieter aus Deutschland, Frankreich und Italien. (Allianz, Axa, und Generali). Die Konkurrenten aus den USA und China sind also eine reale Gefahr. Vor allem die United Health Group mit einem Nettoprämienvolumen von rund 155 Milliarden Euro und die Ping An Insurance mit 204 Mio. Versicherten drängen in den europäischen Markt. Ping An ist mit einem Börsenwert von 153 Mrd. Euro der umsatzstärkste und wertvollste Versicherer der Welt.

Das Erfolgsgeheimnis der Chinesen: Eine effiziente Nutzung von Daten zum Ausbau von Geschäftsmodellen, für europäische Verhältnisse günstige Konditionen und sukzessiver Zukauf deutscher Unternehmen, insbesondere von spezialisierten Start-ups. Damit hat sich der ausländische Wettbe-

werber als Digital-Pionier der Versicherungswelt etabliert. Bei über 23.000 internen IT-Entwicklern und im Vergleich zur EU geringeren Datenschutzhürden stellt sich somit nicht die Frage, ob man handeln sollte, sondern ob mit oder ohne staatliche Unterstützung und Regulation.

Ein Ansatz für deutsche Versicherer wäre es, sich in einem gemeinsamen Datenraum zusammenzuschließen, um gegenseitig von gesammelten anonymisierten Daten zu profitieren und den Anschluss an die datenhungrige Konkurrenz zu halten. Denkbare Anwendungen wären beispielsweise Big Data, Mustererkennung und maschinelles Lernen. Da die eigenen verfügbaren Datensätze für derartige analytische Verfahren oft nicht die notwendige Spannweite und Vielfalt aufweisen, kann dies zudem die Entwicklung EU-weiter Produkte und Dienstleistungen anregen.

Fazit

Der Data Governance Act soll für eine bessere Nutzung des Potenzials vorhandener Daten in der EU sorgen. Dazu bedarf es eines vertrauensvollen Datenaltruismus und der Bereitstellung von Diensten für eine gemeinsame Datennutzung. Die Verordnung beschreitet dabei einen schmalen Grat zwischen möglichst optimaler Datennutzung auf der einen und dem Schutz und der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen und personenbezogenen Daten auf der anderen Seite. Zwar steht der förmelle Beschluss noch aus, die Prüfung durch die Europäische Kommission ist jedoch abgeschlossen. Es wird sich zeigen, ob Versicherer nach den aufwendigen Veränderungen aufgrund der EU-DSGVO nun für den Data Governance Act erneut Aufwände und Pflichten auf sich nehmen, um mögliche Potenziale zu heben und langfristig wettbewerbsfähig bleiben zu können.

¹ „Flankiert von Investments an der richtigen Stelle und geeigneten Infrastrukturen wird diese Verordnung Europa zum führenden Datenkontinent auf der Welt machen“

² Bundesministerium für Wirtschaft und Energie: Hochwertige Datensätze in Deutschland, 10.02.2021